

Satzung

des Kleingarten-Verein Renzenhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleingarten-Verein Renzenhof e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Röthenbach/Pegnitz, Ortsteil Renzenhof.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayer.- Kleingärtner e. V. und des Verbandes Deutscher Kleingärtner e.V.

§ 2 Zwecke und Aufgaben der Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundes-Kleingartengesetzes.

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes;

- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
- d) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
- e) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
- f) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit abzuschließenden Zwischenpachtvertrages.
Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z. B. kinderreiche Familien, Versehrte, Rentner).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentliche Mitglieder = Pächter von Kleingärten innerhalb der Anlage des Vereins.
 - b) außerordentliche Mitglieder = Gönner des Vereins und Anwärter auf Zuweisung eines Kleingartens.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand (§ 11) zu stellen, der darüber mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind Volljährigkeit, guter Leumund, sowie Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Beiträge auf, die von den Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages, der sonstigen Beiträge und der Aufnahmegebühr werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Jahrespacht und Beiträge müssen spätestens jeweils bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres im Voraus eingezahlt werden. Bei Nichteinhaltung des Einzahlungstermins wird eine Verwaltungsgebühr von DM 5,00 erhoben. Im Wiederholungsfall muss der säumige Zahler mit dem Ausschluss aus der Gartengemeinschaft rechnen. (§ 6 Abs. 1, Buchstabe a).
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden die eingehobene Aufnahmegebühr, sowie die Jahres – und sonstigen Beiträge nicht mehr zurückerstattet. Lediglich bei Aufgabe des Kleingartens erhält ein Mitglied nach Wiedervergabe den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen durch den Nachfolgepächter erstattet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt:

Dieser ist nur zum 30. November zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens am dritten Werktag im August schriftlich zugegangen sein.

2. Bei Aufgabe des Gartens,

wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand nachgesucht wird (§ 3 Abs. 1 b).

Anmerkung: Bei Aufgabe des Gartens kommt nur außerordentliche Mitgliedschaft in Betracht.

3. Durch Tod:

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten ist das Pachtverhältnis auf den Betreffenden zu übertragen, sofern die Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegt.

Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich (§ 38 Satz 2 BGB).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren – alle Ansprüche auf dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder des einen Monatsbeitrag übersteigenden Teiles davon, sowie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand ist (siehe § 4 (4);
 - b) das Mitglied trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist behebt;
 - c) das Mitglied den im verpachteten Kleingarten an eine andere Person überlässt;
 - d) das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, insbesondere durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer oder beleidigender Äußerungen über Mitglieder;
 - e) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

- (2) Vor Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (3) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Generalversammlung (§ 10) statthaft. Diese entscheidet endgültig.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Generalversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Anmerkung: (2) und (3) dürfen aus vereinsrechtlichen Gründen nicht geändert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) Bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen (§ 10), sowie ein Amt zu übernehmen;
- b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, sowie Anfragen und Beschwerden an den Vorstand zu richten;
- c) fachliche Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Satzung des Gartenpachtvertrages, der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

- (3) Gemeinschaftsarbeit

- a) Gemeinschaftsarbeit dient der Einrichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen;
- b) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- c) Für Gemeinschaftsarbeiten muss Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt worden ist.

- d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, sowie Nichtzahlung des Beitrages für nicht geleistete Stunden führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleinG)

§ 8 Wirtschafts – und Geschäftsjahr

Das Wirtschaftsjahr und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) die Revisoren (§ 12)

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand 3 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Der Vorstand hat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einladung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (4) Alle Anträge zur Generalversammlung sind wenigstens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (5) Bei der Generalversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

- (6)** Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:
- a) der Jahresbericht und die Jahresabrechnung, sowie die Berichte der Revision;
 - b) der Voranschlag;
 - c) die Festsetzung der Ausnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und der sonstigen Gebühren;
 - d) die Festsetzung des Wirtschaftsjahres;
 - e) die Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre (er bleibt bis zur Neuwahl im Amt);
 - f) die Wahl der Revisoren;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 3),
 - i) Gewährung von Aufwandentschädigungen (§ 11 Abs. 13);
 - k) Satzungsänderungen;
 - l) Auflösung des Vereins.
- (7)** Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8)** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesenden Mitglieder.
- (9)** Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
(Anmerkung: Der Wahlausschuss kann je nach Größe des Vereins 3 oder 5 Mitglieder umfassen).
 - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

d) Wählbar ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor dem Vorstand schriftlich erklärt haben, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 11 Vorstand

(1) Er setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden,
- b) dem ersten und dem zweiten Kassier,
- c) dem ersten und zweiten Schriftführer und
- d) einem Beisitzer.

(2) Der Kleingartenverein Renzenhof e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)

- a) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden – je einzeln -,
- b) durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder – gemeinsam,

(3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden,
- b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der drei Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

- (5)** Scheidet ein Vorstandmitglied aus dem Kleingartenverein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- (6)** Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes für den Verein dar.
- (7)** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegt insbesondere:
- (a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Jahr – im übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen sind,
 - (b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit, des Vereins fallenden Aufgaben.
- (8)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (10)** Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer.
- (11)** Der Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.

Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.

- (12) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.

Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.

- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 12 Revisoren

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder.

- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, im Kassenbuch die Einträge, die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und den Kassenstand zu prüfen.

Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereins.

- (3) Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die gesammelten Revisionsprotokolle der Geschäftsperiode sind der Generalversammlung vorzulegen.

§13 Form der Pachtverträge

Pachtverträge zwischen dem Verein und den Mitgliedern sind in schriftlicher Form zu schließen.

- §14 Die Anbringung sowie der Betrieb von Solaranlagen im Garten sind nicht gestattet.

§15 Auflösung


Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Röthenbach/Peg. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Datum: 09.03.1991

Unterschriften:

Die neue Satzung
des Vereins wurde heute in das
Vereinsregister des Amtsgerichts
Hersbruck unter VR Nr. 515
eingetragen.
Hersbruck, den 10. Sep. 1991
Amtsgericht:

Pöck
Hirschinger
Justizangestellte

Abschrift der Kopie 01.03.2017